

- den Zuzug in bestimmte Orte, besonders in Großstädte, zu beschränken, damit die Bevölkerungsdichte dort gesteuert und Störungen der öffentlichen Ordnung sowie unhygienischen, **ARTIKEL 32** gesundheitsschädigenden Wohnverhältnissen vorgebeugt wird.

So ist im Gesetz vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen geregelt, daß die Organe des staatlichen Gesundheitswesens bei Epidemien und bei allgemeinen Seuchengefahren die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen. Die Schutzmaßnahmen können sich auf einzelne oder mehrere Personen, Gebiete, Orte, Grundstücke, Betriebe, Wohnungen usw. erstrecken.² Zu den Schutzmaßnahmen gehört die Quarantäne oder die Absonderung, die ebenfalls mit Beschränkungen der Freizügigkeit verbunden ist.³

Im Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik ist geregelt, daß durch gerichtliches Urteil eine Aufenthaltsbeschränkung als Zusatzstrafe ausgesprochen werden kann, wenn es zum Schutz der gesellschaftlichen Ordnung oder der Sicherheit der Bürger geboten ist, den Verurteilten von bestimmten Orten oder Gebieten fernzuhalten. In diesem Fall ist die dem Bürger auferlegte Beschränkung der Freizügigkeit die notwendige Reaktion der Gesellschaft auf seine Straftat. „Die Aufenthaltsbeschränkung soll dem Verurteilten durch die Beschränkung seiner Freizügigkeit die Gelegenheit weiterer Straftaten nehmen, die Fortsetzung seiner Beziehungen zu Personen, die einen schädlichen Einfluß auf ihn ausgeübt haben oder auf die er einen schädlichen Einfluß ausgeübt hat, verhindern und ihn in eine Umgebung bringen, die seiner kollektiven Erziehung und gesellschaftlichen Entwicklung dienlich ist.“⁴

2 GBL I S. 29 § 32

3 Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz vom 11. Januar 1966 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBL II S. 51).

4 Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik - StGB - vom 12. Januar 1968 (GBL I S. 1) § 51.